

HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 31.07.2017 folgende Hauptsatzung, geändert durch Beschlüsse vom 14.12.2020 und 25.07.2022, beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 26 ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese führen die Bezeichnung "Stadträtin" bzw. „Stadtrat“.

§ 3 a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Oberbürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss
 - 1.2 der Technische Ausschuss
 - 1.3 der Umwelt- und Verkehrsausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und neun weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 75.000,- Euro, aber nicht mehr als 225.000,- Euro beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 10.000,- Euro, aber nicht mehr als 22.500,- Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange die noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schul- und Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung,
 - 1.6 Marktangelegenheiten
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftungen, der Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen
 - 2.1.1 von Beamten des mittleren sowie des gehobenen Dienstes (der Besoldungsgruppen A 8 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10,)
 - 2.1.2 von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 8 bis einschließlich E10 sowie der Entgeltgruppen S 8 – S 10 TVÖD, soweit es sich nicht um Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätten, um Aushilfs- oder befristet Beschäftigte handelt,
 - 2.1.3 von Beamtenanwärter/innen.
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 2.500,- Euro, aber nicht mehr als 7.500,- Euro im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2 von mehr als 12 Monaten und von mehr als 25.000,- Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- Euro,
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagungen, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 7.500,- Euro, aber nicht mehr als 15.000,- Euro beträgt,
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 75.000,- Euro, aber nicht mehr als 225.000,- Euro im Einzelfall,

- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 15.000,- Euro, aber nicht mehr als 30.000,- Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 5.000,- Euro, aber nicht mehr als 50.000,- Euro im Einzelfall.

§ 8

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 technische Verwaltung der Straßen, Wege, Plätze, Straßenbeleuchtung
 - 1.4 Bauhof, Fuhrpark, Gärtnerei
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Landschafts- und Grünordnungsplanung sowie landschaftspflegerische Begleitplanung im Zusammenhang mit der Bauleitplanung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 75.000 € aber nicht mehr als 225.000 € im Einzelfall.
- (3) Der Ausschuss wirkt bei Bauvorhaben mit, bei denen die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung berührt werden.

§ 9

Umwelt- und Verkehrsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Umwelt- und Verkehrsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Gewässer-, Bach- und Biotoppflege,
 - 1.2 Bepflanzung von Gemeindegrundstücken,
 - 1.3 Tier- und Pflanzenschutz,
 - 1.4 Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie die Gewässerunterhaltung,
 - 1.5 den Immissionsschutz (Geruchs- und Geräuschbelästigung) ausgenommen bei Erschließungsanlagen,
 - 1.6 Natur- und Landschaftsschutz,
 - 1.7 Landschafts- und Grünordnungsplanung sowie landschaftspflegerische Begleitplanung, soweit nicht im Zusammenhang mit der Bauleitplanung,
 - 1.8 Verkehrswesen (insbesondere Verkehrsplanung und -lenkung).
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Umwelt- und Verkehrsausschuss über
 - 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 1.500,- Euro, aber nicht mehr als 5.000,- Euro,
 - 2.2 die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und sonstigen Maßnahmen (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bau- bzw.

Ausführungsunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 75.000,- Euro, aber nicht mehr als 225.000,- Euro im Einzelfall.

IV. OBERBÜRGERMEISTER

§ 10 Rechtsstellung

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 75.000,- Euro im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000,- Euro im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen
 - 2.3.1 von Beamten bis Besoldungsgruppe A7 einschließlich
 - 2.3.2 von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 7 TVÖD sowie bis EG S7 TVÖD einschließlich,
 - 2.3.3 von Aushilfs-/befristet Beschäftigten, Praktikanten, Auszubildenden und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 2.4 die Entscheidung über die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis im Anschluss an eine vorherige Befristung, sowie die Entscheidung über eine außerordentliche Kündigung bei allen Entgeltgruppen
 - 2.5 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Mitarbeitern der Kindertageseinrichtungen (KiTas), ausgenommen sind die Leitungsstellen der KiTas.
 - 2.6 die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.7 die Billigung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.500,- Euro im Einzelfall,
 - 2.8 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.8.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.8.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,- Euro,

- 2.9 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 7.500,- Euro beträgt,
- 2.10 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 75.000,- Euro im Einzelfall,
- 2.11 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 15.000,- Euro im Einzelfall,
- 2.12 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,- Euro im Einzelfall,
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz -FwGV.

V. STELLVERTRETUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS

§ 12

Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters mit der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ bestellt. Die Abgrenzung seines Geschäftskreises erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates bleibt unberührt.

VI. STADTTEILE

§ 13

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Kirrlach
 - 1.2 Waghäusel
 - 1.3 Wiesental
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind:
 - 2.1 für den Stadtteil Kirrlach die Gemarkungsgrenze der früheren Gemeinde gleichen Namens zuzüglich des Gebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Löcherjagen II“,
 - 2.2 für den Stadtteil Waghäusel die Gemarkungsgrenze der früheren Gemeinde gleichen Namens ohne das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Löcherjagen II“,
 - 2.3 für den Stadtteil Wiesental die Gemarkungsgrenze der früheren Gemeinde gleichen Namens.

VII. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 14 Unechte Teilortswahl

Die Unechte Teilortswahl wird aufgehoben.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Waghäusel vom 18.04.2000 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waghäusel, den 28.08.2017

gez.
Walter Heiler
Oberbürgermeister